

Nr. 18/2015 Berufsbildung
15.09.2015

Verteiler: Damen und Herren Geschäftsführer/in der Landesinnungs- und -fachverbände

Informationsflyer des ZDH und BMI zur Ausbildung von Flüchtlingen

Zusammenfassung:

Gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern hat der ZDH einen Informationsflyer zu aufenthaltsrechtlichen Fragen bei der Berufsbildung von Flüchtlingen erarbeitet. Das vorliegende Rundschreiben befasst sich vor diesem Hintergrund mit den Themenschwerpunkten Ausbildungsverhältnisse und Erwerbstätigkeit.

Sehr geehrte Frau Gröschel, sehr geehrte Herren,

das SHK-Handwerk kann dazu beitragen, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Geduldeten die Integration in Deutschland zu erleichtern. Eine betriebliche Berufsausbildung ist ein wichtiger Schritt zu einer erfolgreichen Integration in die deutsche Gesellschaft.

1. SHK-Ausbildungsverhältnisse:

Der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Berufsausbildung steht asylsuchenden Ausländern, beginnend mit der Asylantragsstellung, erst nach einer Wartefrist von drei Monaten offen. Geduldete hingegen dürfen eine Berufsausbildung ungeachtet der dreimonatigen Frist sofort aufnehmen. Beim Aufenthaltsstatus müssen drei Varianten voneinander unterschieden werden.

- a. Aufenthaltserlaubnis (Asylberechtigte)
- b. Aufenthaltsgestattung (Antragsteller)
- c. Duldung (Ausreisepflichtige)

Ausbildende Betriebe müssen die sog. Nebenbestimmungen des vorzulegenden Aufenthaltsstatus eines in Betracht kommenden Auszubildenden beachten. Im Aufenthaltsstatus wird jeweils eine der drei folgenden Nebenbestimmungen aufgeführt:

- a. „Erwerbstätigkeit gestattet“
- b. „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“
- c. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Nebenbestimmungen der Nr. 1 und Nr. 2 ermöglichen uneingeschränkt die Betriebliche Ausbildung in einem der vier SHK-Berufe. Bewerber mit der Nebenbestimmung Nr. 3 wird die Aufnahme einer Ausbildung i.d.R. nicht möglich sein, da eine Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Die Nebenbestimmungen sind wortwörtlich im Aufenthaltsstatus eingetragen. Den SHK-Handwerksbetrieben steht damit ein sicheres Beurteilungswerkzeug zur Verfügung.

Ausbildungsverhältnisse sollten **unbeschadet des Vorbehalts** wegen der **zeitlichen Befristung** von Aufenthaltserlaubnissen, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen abgeschlossen werden. Rechtliche Regelungen ermöglichen den Zugang zu einer Berufsausbildung im SHK, sowie deren Abschluss. Vereinfacht ausgedrückt: Auszubildende befinden sich dann im *Protektorat* der Ausbildung. Im Falle der Duldung gilt diese insbesondere für Ausländer die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung aufnehmen möchten.

2. Erwerbstätigkeit

Nach Ablauf der Frist von drei Monaten ist ein Flüchtling, Asylbewerber oder Geduldeter mit der Nebenbestimmung „Erwerbsmäßigkeit gestattet“, in die Lage versetzt, jede Art der Erwerbsmäßigkeit **selbstständig** oder unselbstständig nachzugehen.

Beschäftigungsverhältnisse die keine Ausbildungsverhältnisse sind, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingegangen werden. Ausnahmen bestehen für Hochqualifizierte oder gelten für Tätigkeiten im Sinne von Freiwilligendienste.

Interessant ist der Hinweis auf den Verzicht der Vorrangprüfung im Falle der Ausübung von praktischen Tätigkeiten als Voraussetzung für die **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**.

Abschließen möchten wir das Rundschreiben mit den Worten von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel aus einem Kommentar im Deutschen Bundestag vom 10.09.2015: „Ausbildung und Arbeit sind die beste Art der Integration! Schaffen wir es, die Menschen die zu uns kommen, schnell auszubilden, weiterzubilden und in Arbeit zu bringen, dann lösen wir eines unserer größten Probleme: den Fachkräftemangel.“

Als Anlagen stehen Ihnen der im Betreff erwähnte Informationsflyer zur Verfügung sowie die vollumfassende Broschüre der Bundesagentur für Arbeit mit dem Thema „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“.

Freundliche Grüße

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. Rechtsanwalt Elmar Esser
Hauptgeschäftsführer

gez. Christoph Theelen
Referent Abt. Berufsbildung

Anlage